

Auszug aus der Unternehmenssatzung der AöR Baubetriebshof Schortens

zu § 10 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen (Abs. 4)

Bisherige Regelung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses i .S. d. § 119 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland. Die Aufgabenwahrnehmung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AöR geregelt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

Künftige Regelung:

Die Prüfung des Jahresabschlusses richtet sich nach dem § 147 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG und obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland. Die Aufgabenwahrnehmung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis und der AöR geregelt. Darüber hinaus wird das Rechnungsprüfungsamt auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.